

Satzung des Fördervereins der Musikschule Senden e.V.

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule Senden“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm eingetragen.
- b. Er hat seinen Sitz in 89250 Senden
- c. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2. Zweckbestimmung

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und insbesondere der Jugend durch die ideelle und finanzielle Förderung der Musikschule Senden.
- b. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln wie Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Außerdem besteht die Förderung auch aus unentgeltlicher Hilfe und Unterstützung.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Musikschule Senden verwendet.

§4. Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- b. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.
- c. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Abschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- d. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- e. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- f. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- g. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- h. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- i. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgeblich, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- j. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6. Mitgliederversammlung

- a. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung; sie hat insbesondere

folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstands
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - Über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- b. Eine Ordentliche Mitgliederversammlung soll nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- c. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliedsversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von einem Kassenprüfer
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- d. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- e. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- f. Nicht als Dringlichkeitsanträge können Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins gestellt werden.
- g. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliedsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Einladung erfolgt 10 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- h. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliedsversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- i. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§7. Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- a. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- b. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen stimmen durch einen Vorstand oder dessen Vertreter mit einer Stimme ab.
- c. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- d. Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag eines Mitglieds aus der Versammlung kann auch geheim abgestimmt werden.
- e. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.
- f. Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der tatsächlichen Mitglieder erforderlich.

§8. Vorstand

- a. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Ein/e Vorsitzende/r
 - Ein/e StellvertreterIn
 - Ein/e SchriftführerIn
 - Ein/e SchatzmeisterIn
- b. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolge im Amt.
- c. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- d. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- e. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- f. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
- g. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- h. Dem Vorstand steht ein Vorstandsbeirat bei. Der Leiter der Musikschule Senden ist festes Mitglied dieses Beirates, unabhängig seiner Mitgliedschaft im Verein. Über die Anzahl weiterer Vorstandsbeiratsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Zum Vorstandsbeiratsmitglied kann nur gewählt werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- i. Der Vorstandsbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu Beraten. Er ist nicht berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstandsbeirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- j. Scheidet ein Vorstandsbeiratsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes bei der nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Beiratsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt werden.

§9. Kassenprüfer

- a. Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10. Auflösung des Vereins

- a. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Musikschule Senden.
- b. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an die Stadt Senden überweisen, für den in der der Satzung vorgesehenen Zweck.
- c. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 24.11.2012 beschlossen.

Die Vorstandsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____

3. _____

2. _____

4. _____